# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3150/76 DER KOMMISSION

## vom 23. Dezember 1976

## zur Änderung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2697/76 über die Durchführung des Transfers von gefrorenem Rindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2697/76 der Kommission vom 5. November 1976 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 über den Transfer von gefrorenem Interventionsrindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle (4) sieht in Artikel 2 Absatz 2 vor, daß die Höhe der Transportkosten für die in Frage kommenden Erzeugnisse durch die italienische Interventionsstelle im Wege der Ausschreibung bestimmt wird ; Absatz 4 desselben Artikels sieht die Möglichkeit vor, die Ausschreibung zu annullieren. Da diese Verordnung jedoch nichts für den Fall einer Annullierung enthält, ist es angesichts der Dringlichkeit der vorzunehmenden Lieferungen angebracht, die italienische Interventionsstelle zu ermächtigen, Verträge im Wege der freihändigen Vergabe abzuschließen, um den Transport dieser Erzeugnisse sicherzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Folgende Unterabsätze werden Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2697/76 hinzugefügt :

„Im Falle der Annullierung der Ausschreibung kann die italienische Interventionsstelle direkte Angebote annehmen und Transportverträge zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen im Wege der freihändigen Vergabe abschließen.

Die Interventionsstelle teilt der Kommission mindestens 24 Stunden vor Abschluß des im Wege der freihändigen Vergabe zu schließenden Vertrages die hierin enthaltenen Bedingungen mit."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1976.

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 304 vom 6. 11. 1976, S. 19.